



TradeGate AG Wertpapierhandelsbank / Berliner Effektenbank

**Informationen zum Bank- und
Wertpapiergeschäft / Preise für
unsere Angebote sowie
Geschäftsbedingungen**
Stand 3. Januar 2018



Inhalt

Information zu unserem Bank- und Wertpapiergeschäft

I.	Allgemeine Informationen zu Bank und Kunden	3
II.	Informationen zu den Dienstleistungen	4
III.	Schutz des Kundenvermögens	7
IV.	Information über den Umgang mit Interessenkonflikten	7
V.	Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte	9
VI.	Allgemeine Verbraucherinformationen zum Basiskonto	15
VII.	Allgemeine Verbraucherinformationen zur Kontowechselhilfe.....	16
VIII.	Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 DSGVO).....	18

Preise für unsere Angebote

A.	Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit Privat- und Geschäftskunden	20
B.	Preise und Leistungsmerkmale beim Überweisungsverkehr	23
C.	Preise für Wertpapierdienstleistungen für Privatkunden und Geschäftskunden	27
D.	Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatkunden und Geschäftskunden . .	32
	Fußnoten.....	33

Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Bedingungen für das Online Banking

Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Bedingungen für den Lastschrifteinzug

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren

Sonderbedingungen für Termingeschäfte



Information zu unserem Bank- und Wertpapiergeschäft

Zur Erfüllung der regulatorischen Vorgaben ab 3. Januar 2018 (insbesondere Art. 47 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565, § 63 Absätze 2, 7 und § 83 Absatz 5 WpHG sowie der WpDVerOV) erteilt die Tradegate AG Wertpapierhandelsbank / Berliner Effektenbank ihren Kunden – für professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien lediglich insoweit regulatorisch notwendig – hiermit folgende allgemeine Informationen über sich und in Bezug auf ihre Wertpapier(neben)dienstleistungen.

I. Allgemeine Informationen zu Bank und Kunden

Kontaktdaten, Sprachregelung

Tradegate AG Wertpapierhandelsbank (TGAG)
Berliner Effektenbank (BEB)
Kurfürstendamm 119
D – 10711 Berlin
Telefon: (030) 890 21 100
Telefax: (030) 890 21 199
Telefax BEB: (030) 890 21 255
info@tradegate-ag.de
info@effektenbank.de

Insbesondere BEB-Kunden erreichen uns über Ihren Berater während der üblichen Geschäftszeiten in unserer Niederlassung oder über das Internet unter www.effektenbank.de.

Maßgebliche Sprache ist Deutsch.

Bankerlaubnis, Aufsichtsbehörde

Die Tradegate AG Wertpapierhandelsbank / Berliner Effektenbank besitzt eine Bankerlaubnis gemäß § 32 KWG.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, D - 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24–28, D - 60439 Frankfurt am Main.

Kundenklassifizierung

Regulatorisch sind nach Kundenkategorien abgestufte Informations- und Schutzvorschriften vorgesehen.

Wertpapierhandelsbankseitig agieren wir ausschließlich mit bereits gesetzlich eingestuftem geeigneten Gegenparteien, für die neben den hier gegebenen regulatorisch notwendigen

Informationen insbesondere die Bestimmungen der betroffenen Märkte gelten.

BEB-seitig betrachten wir alle Kunden grundsätzlich als Privatkunden, es sei denn sie sind bilateral als professionelle Kunden eingestuft. Für diese Kundenkategorien gelten insbesondere diese Informationen, die vereinbarten Geschäftsbedingungen in ihrer diversen Themenausprägung und weitere mit der Bank geschlossene Vertragsbestandteile.

II. Informationen zu den Dienstleistungen

Informationen über Dienstleistungen, insbesondere Aufträge in Wertpapierdienstleistungen

Wir betreiben alle banküblichen Geschäfte im Rahmen unserer aufsichtsrechtlichen Zulassungen, wertpapierhandelsbankseitig insbesondere die mit dem Market-Making verbundenen Dienstleistungen, BEB-seitig insbesondere Kreditgeschäft, Kontoführung, Einlagengeschäft, Zahlungsverkehr, Wertpapier- und Depotgeschäft.

Wertpapiieranlagen bedeuten immer Chancen und Risiken. Deshalb sollten Sie sich vor jeder Entscheidung über Eigenschaften der Wertpapierprodukte, in die Sie investieren wollen, ausreichend informieren.

Detaillierte Informationen können den Broschüren „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ und „Basisinformationen über Termingeschäfte“ entnommen werden, die bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.



Wir möchten darauf hinweisen, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt beim Emittenten und in der Regel auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann.

BEB-kundenseitig können Wertpapieraufträge Anträge oder sonstige Weisungen in Wertpapieren persönlich, telefonisch, schriftlich, in Textform (Fax, E-Mail) oder über unser Online-Bankingangebot erteilt werden.

Aufzeichnung, insbesondere von telefonischer und elektronischer Kommunikation

Telefonische und elektronische Kommunikation, die sich auf die Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapier(neben)dienstleistungen bezieht, müssen wir aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aufzeichnen und für fünf Jahre aufbewahren, bei aufsichtsbehördlicher Anordnung im Einzelfall für bis zu sieben Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums stellen wir Ihnen eine Kopie der Aufzeichnungen auf Wunsch zur Verfügung. Sofern Sie keine Aufzeichnung wünschen, bitten wir um einen Hinweis. In diesem Fall scheidet eine Kommunikation auf diesem Wege aus.

Erteilen Sie uns einen Auftrag zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung in einem persönlichen Gespräch, erstellen wir hierzu ein Protokoll, das wir Ihnen auf Wunsch zur Verfügung stellen.

Festlegung Vertriebsstrategie und Zielmarkt

Für jedes Finanzinstrument wird eine Vertriebsstrategie sowie ein Zielmarkt festgelegt, d. h. der den typischen Kunden beschreibt, an den sich das Produkt richtet. Dieser Zielmarkt wird durch uns bei der Anlageberatung sowie jeder Kauforder im beratungsfreien Geschäft im Wege eines Zielmarktgleiches berücksichtigt.

Im beratungsfreien Geschäft erfolgt der Zielmarktgleich nur im Hinblick auf die Kundenklassifizierung sowie Kenntnisse und Erfahrungen. Bei fehlendem Zielmarkt oder wenn Sie außerhalb des Zielmarktes oder der Vertriebsstrategie liegen, kann es dazu kommen, dass wir keinen Auftrag für

das betreffende Finanzinstrument entgegennehmen können.

Beratungsfreies Geschäft

Im beratungsfreien Geschäft prüfen wir, ob Sie bzw. die für Sie handelnden Personen die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Risiken der relevanten Produkte und Dienstleistungen besitzen und erteilen Warnhinweise, wenn ein Produkt oder eine Dienstleistung für Sie als unangemessen beurteilt wird.

Anlageberatung

Im Rahmen der unabhängigen Anlageberatung steht Ihnen gern ein Berater zur Verfügung.

Die Anlageberatung wird nicht in Form der Honorar-Anlageberatung betrieben.

Geeignetheitserklärung

Privatkunden erhalten nach jeder Anlageberatung eine Geeignetheitserklärung. Sie ist eine Zusammenfassung der erbrachten Beratung und erläutert, inwieweit die Empfehlung mit Ihren Präferenzen, Anlagezielen und sonstigen Merkmalen abgestimmt wurde.

Mit Ausnahme der Vermögensverwaltung stellen wir grundsätzlich keine regelmäßige Überprüfung der Geeignetheit empfohlener Finanzinstrumente zur Verfügung. Es ist daher notwendig, dass der betroffene Kunde die Entwicklung seiner Anlagen fortlaufend überwacht und ggf. überprüfen lässt.

Orderannahme nach Erhalt der Geeignetheitserklärung

Die Bank darf eine Order erst nach Aushändigung der Geeignetheitserklärung entgegennehmen. Im Falle der Nutzung von Fernkommunikationsmitteln kann eine Order ausnahmsweise dann vor Erhalt der Geeignetheitserklärung entgegengenommen werden, wenn der Kunde ausdrücklich seine Zustimmung hierzu erteilt hat und die Möglichkeit eingeräumt bekommen hat, das Geschäft zu verschieben.



Vermögensverwaltung

Des Weiteren bieten wir an, Ihr Anlagevermögen von uns selbstständig verwalten zu lassen (Vermögensverwaltung). Dazu legen Sie die Anlagestrategie fest, die wir wunschgemäß in der Verwaltung umsetzen. Bei Veränderungen an den Kapitalmärkten nehmen wir daraus abgeleitete Anpassungen in Ihrem Wertpapierdepot vor. Nähere Informationen zu unserem Vermögensverwaltungsangebot erhalten Sie bei Ihrem Berater.

Kundenseitige Informationen

Vor Durchführung von Wertpapierdienstleistungen werden von Ihnen diverse Informationen, u. a. über ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, in Bezug auf Anlageberatung bzw. Vermögensverwaltung zudem über Ihre mit diesen Geschäften verfolgten Anlageziele und über Ihre finanziellen Verhältnisse eingeholt. Diese Informationen benötigt die Bank, um entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen ein für Sie geeignetes Finanzinstrument bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats eine bestimmte Anlagestrategie empfehlen oder auf den Erwerb von Wertpapieren gerichtete Aufträge an einen Ausführungsplatz weiterleiten zu können.

Die Bank prüft, ob die Empfehlung Ihnen gegenüber Ihren Anlagezielen entspricht, die hieraus erwachsenen Anlagerisiken für Sie entsprechend Ihren Anlagezielen finanziell tragbar sind und Sie mit Ihren Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenen Anlagerisiken verstehen können, und somit ein für Sie als Auftraggeber geeignetes Finanzinstrument empfehlen zu können.

Aufträge, die Sie über das Online Banking erteilen, sind nicht mit einer Anlageberatung durch die Bank verbunden. In diesen Fällen ist es der Bank nicht möglich, Empfehlungen auszusprechen oder zu prüfen, ob die Aufträge mit Ihren Anlagezielen oder Ihrer Risikobereitschaft vereinbar sind. Das gilt auch für alle Aufträge, in deren Vorfeld Sie keine Beratung durch die Bank in Anspruch genommen haben.

Hinweis Zuwendungen

Im Zusammenhang mit den o. g. Wertpapierdienstleistungen kann es zu Zuwendungen von Dritten kommen (branchenübliche einmalige oder laufende Vertriebsvergütung in Verbindung mit einem Produkt). Darüber wird der Kunde informiert. Zuwendungen werden nicht einbehalten, sondern an die Kunden ausgekehrt.

Kosteninformation

Die Bank informiert über alle relevanten Kosten. Allgemeine Informationen können Sie dem Preis- und Leistungsverzeichnis in seiner jeweils gültigen Fassung entnehmen.

“Ex-ante“-Kosteninformation: Vor jeder Ordererteilung bzw. Anlageentscheidung erhalten Sie im Beratungs- und beratungsfreien Geschäft vorab eine Kosteninformation entsprechend den gesetzlichen Anforderungen. Die Kosten sind aufgeteilt in Produkt- und Dienstleistungskosten, sowie in anfängliche, laufende sowie Ausstiegskosten (insbesondere Auswirkungen der Gesamtkosten auf die Rendite der Anlage).

“Ex-Post“-Kosteninformation: Nach Auftragsausführung wird eine Abrechnung zum Geschäft erstellt. Um sachgerecht über die Kosten und Nebenkosten informiert zu sein, erhalten Sie mindestens einmal jährlich standardisierte Übersichten.

Quartals- und Jahres- sowie Verlustberichte

Der Jahresdepotauszug wird ergänzt um eine Aufstellung des Wertpapierdepots zum Quartals- und Jahresende entsprechend den gesetzlichen Anforderungen; zusätzlich wird ein gegebenenfalls notwendiger Verlustreport erstellt (10%-Schwelle VV-Depot).

Transaktionsmeldungen

Die Bank ist verpflichtet, Transaktionen in meldepflichtigen Finanzinstrumenten an die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß einem vorgegebenen Standard zu melden.



Natürliche Personen müssen die von uns geforderten Unterlagen zur Ermittlung der sog. "National-ID" vorlegen und eventuelle Änderungen Ihrer hierfür relevanten Daten (z. B. neue Ausweisnummer, Ablaufdatum des Ausweises, Namensänderung etc.) unverzüglich mitteilen (gilt nicht für ausschließliche Staatsangehörigkeit Deutschland, Österreich, Frankreich, Ungarn, Irland, Luxemburg). Das Gleiche gilt für alle Bevollmächtigten und für Sie handelnde Personen, die in Ihrem Namen Aufträge für Transaktionen in meldepflichtigen Finanzinstrumenten erteilen.

Der Legal Entity Identifier (LEI) ist eine international standardisierte Kennung für Teilnehmer am Finanzmarkt und dient dazu, Rechtsträger (juristische Personen wie Kapital-, Handels- und Personengesellschaften, Vereine, Partnergesellschaften, Körperschaften) bei Transaktionen in meldepflichtigen Finanzinstrumenten eindeutig zu identifizieren und Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden erfüllen zu können. Sie sind verpflichtet, Ihre LEI mitzuteilen und diese regelmäßig zu verlängern. Sofern Sie uns die erforderlichen Informationen nicht vorlegen, sind wir berechtigt, die Ausführung von meldepflichtigen Geschäften abzulehnen.

Depotverwahrung

Neben der eigentlichen Depotverwahrung und -verbuchung erbringt die Bank verschiedene Dienstleistungen, die in den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (Nr. 13 und 20) beschrieben sind.

Bei Zulassung zur Girosammelverwahrung werden inländische Wertpapiere in der Regel bei der deutschen Wertpapiersammelbank – Clearstream Banking Frankfurt verwahrt. Ausländische Wertpapiere werden in Sammelverwahrung – ohne Trennung von Beständen der Bank oder anderer Kunden – bei einer ausländischen Lagerstelle, meist Heimatmarkt des Wertpapiers oder Land, in dem der Kauf getätigt wurde, verwahrt. Nähere Informationen können dem Depotauszug entnommen werden.

Besteuerung

Wertpapiere, insbesondere die Erträge daraus, unterliegen regelmäßig der Steuerpflicht. In vielen Fällen ist die Bank verpflichtet, bei Auszahlungen von Erträgen oder Erlösen, Beträge einzubehalten und an die Steuerbehörden abzuführen.

Information über gesetzliche Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung („bail-in“)

Wir möchten Sie informieren, dass Bankaktien, Schuldverschreibungen von Banken und Sparkassen sowie andere Forderungen gegen Banken und Sparkassen europaweit besonderen Vorschriften für den Fall der Bestandsgefährdung dieser Institute unterliegen. Hintergrund sind die gesetzlichen Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung, die in einem Abwicklungsfall zur Anwendung kommen können. Diese Regelungen (zum Beispiel sogenanntes „Bail-in“) können sich für den Anleger beziehungsweise Vertragspartner im Abwicklungsfall des Instituts nachteilig auswirken.

Informationen, welche Finanzinstrumente betroffen sind, erfahren Sie unter: www.bafin.de (unter dem Suchbegriff: Haftungskaskade).

Hinweis auf Schlichtungsstelle sowie zum Beschwerdemanagement

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ teil (vgl. Nr. 21 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“).

Wir haben ferner interne Regelungen zum angemessenen und unverzüglichen Umgang mit Kundenbeschwerden getroffen und diese in unseren Grundsätzen zum Beschwerdemanagement dargestellt (bedarfsfalls anzufordern bei beschwerdemanagement@effektenbank.de).



III. Schutz des Kundenvermögens

Guthaben/Einlagenforderungen

Die TGAG / BEB ist dem Einlagensicherungsfonds deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ beschrieben.

Wertpapiere

An den Wertpapieren, die wir wie zuvor beschrieben verwahren (siehe Abschnitt Depotverwahrung), erlangen Sie Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nr. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie nach Maßgabe der jeweiligen geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapier geschützt. Im Übrigen haften wir bei der Verwahrung der Wertpapiere nach Nr. 19 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“.

IV. Information über den Umgang mit Interessenskonflikten

Interessenskonflikte lassen sich insbesondere bei einer Universalbank, die für ihre Kunden unter anderem eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt sowie Unternehmen finanziert und berät, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenskonflikten.

Solche Interessenskonflikte können sich ergeben zwischen unserer Bank, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Interessenskonflikte können sich insbesondere ergeben aus:

- dem Bereich Finanzkommissionsgeschäft, insbesondere zwischen Mitarbeitern und Kunden so wie anderen Kunden und Kunden;
- dem Bereich Finanzportfolioverwaltung, insbesondere zwischen Mitarbeitern und Kunden sowie anderen Kunden und Kunden;
- dem Bereich Anlageberatung, insbesondere zwischen Mitarbeitern und Kunden sowie anderen Kunden und Kunden;
- aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere am Absatz eigen emittierter Wertpapiere;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern;
- bei Erstellung von Finanzanalysen über Wertpapiere, die Kunden zum Erwerb angeboten werden;
- durch Erlangen von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen;
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.



Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Beratung, Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder Finanzanalyse beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

In unserem Haus ist unter direkter Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance Stelle tätig, der die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegt.

Im Einzelnen ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung (bspw. Genehmigungsverfahren für neue Produkte);
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratungsverbote oder ein Verbot von Finanzanalysen zu begegnen;
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;

- Schulung unserer Mitarbeiter;
- Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offen legen.

Auf folgenden Punkt möchten wir Sie insbesondere hinweisen

In der Vermögensverwaltung haben Sie als Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf Ihren Vermögensverwalter delegiert. Damit treffen wir im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidung über Käufe und Verkäufe, ohne

Ihre Zustimmung einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess.

Ein weiterer bei der Vermögensverwaltung typischer Interessenkonflikt kann sich bei der Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung ergeben. Hier ist nicht auszuschließen, dass der Verwalter zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. Eine Risikoreduzierung wird hier unter anderem durch die Einrichtung eines Anlageausschusses sowie die interne Überwachung der von diesem Anlageausschusses getroffenen Anlageentscheidungen sowie durch die Kombination mit einer anderen festen Vergütungskomponente erzielt.

Auf Wunsch des Kunden wird die Compliance-Stelle der Berliner Effektenbank weitere Einzelheiten zu diesen möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.



V. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Tradegate AG Wertpapierhandelsbank (nachfolgend „Bank“) hat als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Rahmen der Ausführung von auf Erwerb oder Verkauf von Finanzinstrumenten gerichteten Kundenaufträgen Maßnahmen zu ergreifen, um für die Kunden eine bestmögliche Auftragsausführung zu erzielen. Zur Erreichung dieses Ziels hat die Bank angemessene Vorkehrungen getroffen und Grundsätze zur Auftragsausführung festgelegt, die aus ihrer Sicht typischerweise zu einem bestmöglichen Ergebnis führen.

1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Ausführungsgrundsätze finden Anwendung auf Aufträge von Privatkunden und professionellen Kunden (nachfolgend auch „Kunden“ genannt), die auf den Erwerb oder den Verkauf von Finanzinstrumenten gerichtet sind.

1.1 Grundsatz

Die Ausführung von Kundenaufträgen ist in der Regel über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen möglich. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze für die der Verpflichtung zur bestmöglichen Auftragsausführung unterliegenden Arten von Finanzinstrumenten dargelegt, die im Regelfall – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – eine gleichbleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank die Aufträge des Kunden daher ausführen wird.

1.2 Anwendung bei Vorliegen eines Vermögensverwaltungsvertrags

Diese Grundsätze gelten gleichfalls, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

2. AUSFÜHRUNG VON KUNDENAUFTRÄGEN ZUM KAUF ODER VERKAUF VON FINANZINSTRUMENTEN

Die Bank wird Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten entweder als Kommissionärin ausführen oder mit dem Kunden Festpreisge-

schäfte (siehe dazu Ziffer 5.) tätigen. Kundenaufträge werden in Übereinstimmung des Produktrisikos und der Kundenkategorisierung durchgeführt.

KOMMISSIONSGESCHÄFTE

2.1 Ausführungsgeschäft/ Beauftragung eines Zwischenkommissionärs

Die Bank führt Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten im In- und Ausland als Kommissionärin aus. Hierzu schließt die Bank für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

2.2 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/ Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

2.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/ Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Mit der Abrechnung erhält der Kunde eine Aufstellung über den Ausführungspreis und den sonstigen mit der Ausführung in Zusammenhang stehenden Kosten.



Für den Privatkunden wird auf der Grundlage der Summe von Preis und Kosten für das Finanzinstrument der jeweils günstigste Ausführungsort ausgewählt. Für den als professionell eingestuften Kunden werden darüber hinaus sowohl die Liquidität als auch die Ausführungswahrscheinlichkeit des jeweiligen Auftrages in die Entscheidung der Auswahl des Ausführungsplatzes einbezogen. Dies kann dazu führen, dass ein Auftrag auch an einem Ausführungsort ausgeführt wird, der nicht dem günstigsten Kostenaspekt gerecht wird.

AUSFÜHRUNGSPLATZ / AUSFÜHRUNGSART

2.4 Vorrang der Kundenweisung

Der Kunde kann den Ausführungsplatz und die Handelsart für ein Einzelgeschäft oder generell bestimmen.

Im Falle einer Weisung des Kunden wird die Bank den Auftrag der Weisung entsprechend ausführen. Die Bank ist im Falle einer Kundenweisung nicht verpflichtet, den Auftrag entsprechend ihren Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung auszuführen.

2.5 keine Weisung des Kunden

Soweit der Kunde keine Weisung erteilt, gelten die Ausführungen unter Ziffer 2.(8). Sofern der Privatkunde oder Professionelle Kunden keine anderslautende Weisung erteilt, ist die Bank nicht verpflichtet die Ausführung an einem anderen als den unter Ziffer 2.(8) benannten Ausführungsplätzen zu veranlassen.

2.6 Ausführung im Inland oder Ausland

Soweit Finanzinstrumente inländischer Emittenten (inländische Finanzinstrumente) an einer inländischen Börse gehandelt werden, werden die Kundenaufträge im Inland ausgeführt. Andernfalls bestimmt die Bank nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der Auftrag im In- oder Ausland ausgeführt wird. Soweit Finanzinstrumente ausländischer Emittenten (ausländische Finanzinstrumente) an einer inländischen Börse gehandelt werden, werden die Kundenaufträge im Inland ausgeführt, es sei denn, das Interesse des

Kunden gebietet eine Ausführung im Ausland. Zur Ermittlung des Kundeninteresses wird die Bank sich vorrangig an dem aus der Ausführung resultierenden Gesamtentgelt orientieren. Bei der Berechnung des Gesamtentgelts berücksichtigt die Bank neben den an deutschen Börsen ausgerufenen Preisen auch die Kosten einer möglichen Ausführung im Ausland durch Einschaltung von Intermediären und die Auslandsabwicklung des jeweiligen Geschäfts.

Soweit ausländische Finanzinstrumente nicht im Inland gehandelt werden, werden die Kundenaufträge im Ausland ausgeführt.

2.7 Auswahl inländischer Ausführungsplätze

Aufträge werden vorrangig über den Börsenhandel ausgeführt. Berücksichtigt wird hierbei sowohl der elektronische Handel (XETRA; Tradegate Exchange, Frankfurt) als auch der intermediärbasierte Präsenzhandel. Kann ein Kundenauftrag an mehreren Ausführungsplätzen im Sinne von Satz 1 ausgeführt werden, so erfolgt die Ausführung an dem Ausführungsplatz, der für diese Gattung von Finanzinstrumenten nach dem Ergebnis der letzten Überprüfung die bestmögliche Ausführung erwarten lässt. Die Festlegung der Ausführungsplätze, die für die jeweilige Gattung von Finanzinstrumenten die bestmögliche Ausführung erwarten lässt, orientiert sich vorrangig an dem Gesamtentgelt (Preis für das Finanzinstrument zzgl. sämtlicher mit der Auftragsausführung verbundener Kosten wie Courtage, Schlussnotengebühren, Abwicklungskosten). Sofern mehrere Ausführungsplätze eine gleich gute Ausführung erwarten lassen, wird die Bank zwischen diesen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl treffen.

2.8 Ausführungsplätze

Die Ausführungsplätze sind primär nach folgenden Kriterien bewertet und ausgewählt worden:

- Zugang zum Ausführungsplatz
- Ausreichende Liquidität der gelisteten oder emittierten Produkte
- Schnelligkeit der Auftragsausführung



- Kosten der Ausführung
- Sicherheit und risikolose Ausführung und Abwicklung

Bis auf weiteres wird die Bank für die Ausführung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen in den nachfolgend aufgeführten Finanzinstrumenten nachfolgende Ausführungsplätze berücksichtigen.

Die Bank bedient sich zur Ausführung von Kundenorder weiterer externer Partner.

Bis auf weiteres wird die Bank für die Ausführung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen in den nachfolgend aufgeführten Finanzinstrumenten nachfolgende Ausführungsplätze berücksichtigen.

a) Aktien

Die Bank führt Aufträge, die auf den Erwerb oder den Verkauf von Aktien gerichtet sind, im Wege des Kommissionsgeschäfts aus.

Gruppe/ Finanzinstrument	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4
Aktien	liquide inländische Aktien	Marktenge (illiquide) inländische Aktien	Ausländische Aktien, die an einer inländischen Börse handelbar sind	Ausländische Aktien, die nicht an einer inländischen Börse handelbar sind
Ausführungsplatz	XETRA ¹ ; Börse Frankfurt; Börse Stuttgart; Tradegate Exchange	Börse Frankfurt; Börse Stuttgart; Börse München; XETRA; Tradegate Exchange	Börse Frankfurt; Börse Stuttgart; XETRA; Tradegate Exchange	Ausführung an der Börse des Landes, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat. ²



b) verzinsliche Wertpapiere

Die Bank führt Aufträge, die auf den Erwerb oder den Verkauf von verzinslichen Wertpapieren gerichtet sind, im Wege des Kommissionsgeschäfts aus.

Gruppe/ Finanzinstrument	Gruppe 1	Gruppe 2
Verzinsliche Wertpapiere	Bundesanleihen; Jumbopfandbriefe	Sonstige verzinsliche Wertpapiere
Ausführungsort	Börse Frankfurt; Börse Stuttgart; Börse Düsseldorf; Börse München; Tradegate Exchange	Ausführung an einer inländischen oder ausländischen Börse Die Ausführung kann im Einzelfall auch außerbörslich über eine andere Bank (Interbankenhandel) oder einen anderen Finanzdienstleister erfolgen.

c) Fonds/ ETFs

Fonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rücknahme zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Investmentgesetzes unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Ausführung.

Die Bank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Investmentgesetzes aus. In der Regel werden dementsprechende Aufträge über eine zwischengeschaltete Fondsplattform abgewickelt. Sollte die Bank in Ausnahmefällen den Auftrag über eine Börse ausführen, wird sie hierbei die Börsen Frankfurt, Tradegate Exchange, Stuttgart, Düsseldorf, München oder Hamburg auswählen.

ETFs

Aufträge in Exchange Traded Funds (ETFs) werden, soweit diese in Deutschland börsengehandelt sind, über das Handelssystem XETRA, die Tradegate Exchange und die Börse Stuttgart zur Ausführung gebracht. ETFs ausländischer Emittenten bzw. ETFs in Fremdwährung, die nicht an einer inländischen Börse handelbar sind, werden an der Börse des Landes ausgeführt, an dem die betroffene Emittentin des jeweiligen ETFs ihren Sitz hat. Sollte in Einzelfällen der Haupthandelsplatz nicht in dem Sitzland der ETF-Emittentin sein, wird die Bank den Auftrag an dem jeweiligen Haupthandelsplatz zur Ausführung bringen.



d) Zertifikate/Optionsscheine

Die Bank bietet Zertifikate und Optionsscheine ausgewählter fremder Emissionen selbst zur Zeichnung oder zum Erwerb zu einem festen Preis an (Festpreisgeschäft). Soweit es nicht zu einem Festpreisgeschäft kommt, wird die Bank den Auftrag des Kunden wie folgt ausführen:

Gruppe / Finanzinstrument	Gruppe 1	Gruppe 2
Zertifikate / Optionsscheine	an einer inländischen Börse handelbar	Nicht an einer inländischen Börse handelbar
Ausführungsplatz	Börse Stuttgart; Börse Frankfurt; In Ausnahmefällen (bei unzureichender Marktliquidität) erfolgt der Abschluss des Ausführungsgeschäfts mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet.	Der Abschluss des Ausführungsgeschäfts erfolgt mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet.

e) Finanzderivate

Unter den Begriff Finanzderivate fallen u. a. auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Gruppe / Finanzinstrument	Gruppe 1	Gruppe 2
Finanzderivate	börsengehandelt	Nicht börsengehandelt <ul style="list-style-type: none"> • Devisentermingeschäfte • Optionen • Swaps • Termingeschäfte in Edelmetallen
Ausführungsplatz	Ausführung an der Börse, an der der Kontrakt gehandelt wird, für den der Kunde den Auftrag erteilt hat. ³	Der Abschluss des Geschäfts erfolgt zwischen Kunde und Bank.



f) Sonstige Wertpapiere (Genussscheine, Bezugsrechte, etc.)

Bei Aufträgen in sonstigen Wertpapieren wird die Bank durch die Handelsabteilung im Einzelfall den Platz auswählen lassen, der eine bestmögliche Ausführung erwarten lässt und diesem sodann den Auftrag zu leiten.

3. UNTERRICHTUNG UND SONSTIGES REPORTING

Über die Ausführung, den Ausführungsplatz und die Ausführungsart wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Hat die Bank im Rahmen dieser Ausführungsgrundsätze für Rechnung des Kunden einem anderen Marktteilnehmer einen Kauf- oder Verkaufsauftrag erteilt oder hat sie einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) beauftragt, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen, ist sie nicht verpflichtet zu überwachen, ob dieser Auftrag unmittelbar zur Ausführung gelangt ist. Eine derartige Verpflichtung der Bank wird auch nicht dadurch begründet, dass der Auftrag durch den anderen Marktteilnehmer über einen längeren Zeitraum hinweg nicht ausgeführt wird.

4. ÜBERPRÜFUNG DER GRUNDSÄTZE

Ob die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl der Handelsplätze die für die jeweilige Gattung von Finanzinstrumenten bestmögliche Ausführung erwarten lässt, wird die Bank mindestens einmal jährlich überprüfen. Sollten sich innerhalb der üblichen Prüfungsintervalle Anhaltspunkte dafür ergeben, dass wesentliche Kriterien bei der Festlegung der Handelsplätze keine Gültigkeit mehr besitzen bzw. hinsichtlich ihrer Gewichtung anders beurteilt werden müssen, wird die Bank zusätzliche Überprüfungen im Sinne von Satz 1 vornehmen. Über Änderungen bei der Auswahl und Festlegung der Handelsplätze wird die Bank den Kunden unverzüglich informieren. Diese Änderungen werden auch ohne Zustimmung des Kunden wirksam.

5. FESTPREISGESCHÄFTE

Vereinbaren Bank und Kunde für das einzelne Geschäft einen festen Preis (Festpreisgeschäft), gelten diese Ausführungsgrundsätze nur eingeschränkt. Bei einem Festpreisgeschäft kommt ein Kaufvertrag zwischen der Bank und dem Kunden zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. In diesen Fällen entfällt eine Ausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen). Bei der Berechnung des Preises wird die Bank sicherstellen, dass dieser der Marktlage entspricht. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die Möglichkeit hat, für Kauf- oder Verkaufsaufträge in den unter Ziffer 2 (8) lit. a bis f genannten Finanzinstrumenten auch andere Ausführungsplätze zu wählen. Diese Einschränkung gilt entsprechend, wenn die Bank im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Finanzinstrumente zur Zeichnung anbietet oder wenn entweder sie mit Kunden oder Kunden untereinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen (z.B. Optionsgeschäfte), die nicht an einer Börse handelbar sind.

6. AUFTRAGSAUSFÜHRUNG AUSSERHALB organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme

Für den Fall, dass auch eine außerbörsliche Auftragsausführung in Betracht kommt, sei hiermit seitens der Bank darauf hingewiesen, dass der Kunde zu einer Auftragsausführung außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme zugestimmt hat.



VI. Allgemeine Informationen zum Basiskonto (§ 30 ZKG)

1. LEISTUNGSUMFANG

Das Basiskonto ermöglicht Ihnen gemäß den Vorgaben des Zahlungskontengesetzes (ZKG), Ihre Gelder darauf einzuzahlen und Barauszahlungen zu tätigen.

Darüber hinaus können Sie damit am bargeldlosen Zahlungsverkehr (z. B. Überweisungsverkehr) teilnehmen. Eine Überziehungsmöglichkeit besteht grundsätzlich nicht. Im Einzelnen können Sie das in Euro geführte Basiskonto für die folgenden Zahlungsdienste ohne Kreditgeschäft nutzen:

- Ein- oder Auszahlungen: Dienste, mit denen Bar-einzahlungen auf ihr Zahlungskonto oder von ihrem Zahlungskonto ermöglicht werden sowie alle für die Führung ihres Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge;
- Ausführung von Zahlungsvorgängen einschließlich der Übermittlung von Geldbeträgen auf ihr bei uns geführtes Konto oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister durch
- die Ausführung von Lastschriftbelastungsbuchungen (wiederkehrend/ einmalig),
- die Ausführung von Überweisungen (einschließlich Terminüberweisungen und Daueraufträgen),
- die Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Debit-Zahlungskarte.

Ferner besteht die Möglichkeit Online- und Telefon-Banking zu nutzen.

Das Basiskonto kann auf Ihren Antrag hin auch als Pfändungsschutzkonto (§ 850k der Zivilprozessordnung) geführt werden.

2. ENTGELTE UND KOSTEN

Die Entgelte und Kosten der mit dem Basiskonto verbundenen Dienstleistungen sind in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis beschrieben. Dieses können Sie bei uns in der Geschäftsstelle einsehen. Wir händigen Ihnen dieses auf Nachfrage auch aus oder Sie können es im Internet auf unserer Seite www.effektenbank.de abrufen.

3. NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Im Rahmen der Kontoeröffnung werden die maßgeblichen vertraglichen Regeln mit dem Kontoeröffnungsformular vereinbart. Diese nehmen auch Bezug auf unsere allgemeingültigen Regelungen wie Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Diese können Sie bei uns in der Geschäftsstelle einsehen. Wir händigen Ihnen diese auf Nachfrage auch aus oder Sie können es im Internet auf unserer Seite www.effektenbank.de abrufen.

4. HINWEIS

Die Eröffnung eines Basiskontos wie auch dessen Nutzung sind bei uns nicht von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe, dem Erwerb von Geschäftsanteilen oder der Vereinbarung zusätzlicher Dienstleistung (z. B. Kontoüberziehungsmöglichkeit) abhängig.



VII. Allgemeine Informationen zur Kontenwechselhilfe

Das Zahlungskontengesetz (ZKG) regelt, welche Unterstützungsleistungen im Rahmen der gesetzlichen Kontenwechselhilfe die beteiligten Zahlungsdienstleister zu erbringen haben. Deren Einzelheiten werden nachfolgend beschrieben.

1. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE KONTENWECHSELHILFE NACH DEM ZKG

Voraussetzung für die Gewährung der Kontenwechselhilfe nach dem ZKG ist, dass Sie und gegebenenfalls jeder weiterer Inhaber des betroffenen Zahlungskontos Ihrem neuen Zahlungsdienstleister eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Ermächtigung erteilen. Diese Ermächtigung beschreibt, welche Aufgaben der übertragende Zahlungsdienstleister (bisherige Bank oder Sparkasse) und der empfangende Zahlungsdienstleister (neue Bank oder Sparkasse) zu erfüllen haben. Auf Wunsch übermitteln wir Ihnen ein Formular für eine solche Ermächtigung.

Bitte beachten Sie: Ein Anspruch auf die Kontenwechselhilfe nach dem ZKG besteht in folgenden Fällen nicht:

- wenn eines der betroffenen Zahlungskonten überwiegend für gewerbliche Zwecke oder für eine selbstständige berufliche Tätigkeit genutzt wird;
- für einen grenzüberschreitenden Kontenwechsel, d. h. wenn der übertragende oder der empfangende Zahlungsdienstleister nicht in Deutschland ansässig sind;
- für einen nicht währungskongruenten Kontenwechsel, d. h. wenn Ihr Zahlungskonto bei den beteiligten Zahlungsdienstleistern nicht in derselben Währung geführt wird.

2. DIE KONTENWECHSELERMÄCHTIGUNG

In der Ermächtigung werden die beteiligten Zahlungsdienstleister, d. h. der übertragende Zahlungsdienstleister und der empfangende Zahlungsdienstleister, zur Ausführung der von Ihnen ausgewählten Unterstützungsmaßnahmen beauftragt und ermächtigt. Das vom Gesetz dem Inhalt nach vorgegebene Formular

für eine solche Ermächtigung sieht verschiedene Auswahlmöglichkeiten vor und muss von Ihnen um einige Angaben (u. a. IBAN des „übertragenden“ und des „empfangenden“ Zahlungskontos und Datum des Kontenwechsels) ergänzt und unterschrieben werden. Bei einem Gemeinschaftskonto müssen alle Inhaber des betroffenen Zahlungskontos eine Ermächtigung zum Kontenwechsel erteilen.

3. DER KONTENWECHSEL NACH ZKG

- Die ausgefüllte Ermächtigung ist beim empfangenden Zahlungsdienstleister (neues Kreditinstitut) einzureichen, der dann den Kontenwechselprozess einleitet.
- Innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Erhalt der Ermächtigung wird der empfangende Zahlungsdienstleister sich an den übertragenden Zahlungsdienstleister (bisheriges Kreditinstitut) wenden und ihn auffordern, die von Ihnen in der Ermächtigung im Einzelnen bestimmten Handlungen vorzunehmen, insbesondere eine Liste der zu übertragenden Zahlungsvorgänge zu erstellen.
- Mit der Ermächtigung veranlassen Sie die Übertragung von Daueraufträgen, Lastschriftinzügen und regelmäßig wiederkehrenden Überweisungseingängen auf Ihr (neues) Konto bei den empfangenden Zahlungsdienstleister und – soweit gewünscht – die Schließung Ihres Zahlungskontos beim bisherigen Zahlungsdienstleister zu dem von Ihnen gewünschten Datum. Ferner können Sie in der Ermächtigung einen vom gewünschten Datum des Kontenwechsels abweichenden Termin für die Einstellung der Ausführung von Daueraufträgen über Ihr bestehendes Konto und die Überweisung eines etwaigen Restsaldos auf Ihr neues Konto festlegen.
- Liegt ein in der Ermächtigung von Ihnen bezüglich Daueraufträge und Lastschriften bestimmtes Da-



tum nicht mindestens sechs Geschäftstage nach Zeitpunkt des Erhalts der hierfür erforderlichen Listen und Informationen von dem übertragenden Zahlungsdienstleister (s. u.), so tritt kraft Gesetzes an die Stelle des von Ihnen bestimmten Datums der sechste Geschäftstag nach dem Erhalt der Listen und Informationen.

- Ferner wird der übertragende Zahlungsdienstleister beauftragt und ermächtigt, innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch den empfangenden Zahlungsdienstleister, diesem Informationen zu Ihren Daueraufträgen und Lastschriftmandaten sowie regelmäßig auf Ihrem bestehenden Konto eingehenden Überweisungen mitzuteilen. Welche Informationen der übertragende Zahlungsdienstleister dem empfangenden Zahlungsdienstleister im Einzelnen übermitteln soll, können Sie in der Ermächtigung festlegen. Wollen Sie z. B. nicht alle, sondern nur bestimmte Daueraufträge, Lastschriften oder eingehende Überweisungen auf Ihr neues Konto übertragen, ist der Ermächtigung ein Beiblatt mit den entsprechenden Angaben beizufügen.
- Liegen dem empfangenden Zahlungsdienstleister die Informationen des übertragenden Zahlungsdienstleisters vor, richtet dieser Ihre Daueraufträge nach Ihren in der Ermächtigung erteilten Weisungen für Sie neu ein. Außerdem benachrichtigt er innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der Informationen die jeweiligen Zahlungsempfänger Ihrer Lastschriften (z. B. Vermieter) sowie die Auftraggeber von Überweisungen an Sie (z. B. Arbeitgeber), damit diese über Ihre neue Kontoverbindung informiert werden. Verfügt der empfangende Zahlungsdienstleister nicht über alle hierfür erforderlichen Informationen, wird er Sie um Mitteilung der fehlenden Angaben bitten. Sie haben auch die Möglichkeit, auf eine diesbezügliche Information durch den empfangenden Zahlungsdienstleister zu verzichten oder diese auf die von Ihnen im Einzelnen im Beiblatt zur Ermächtigung benannten zu beschränken. Auf Wunsch stellt Ihnen der empfangende Zahlungsdienstleister auch Musterschreiben zur eigenständigen Information der jeweiligen Zahlungsempfänger Ihrer Lastschriften

sowie der Auftraggeber von Überweisungen zur Verfügung.

- In Bezug auf SEPA-Basis-Lastschriften gelten beim neuen Zahlungsdienstleister die Regeln in den mit Ihnen vereinbarten „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren“. Wie in Punkt Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften geregelt hat der Kontoinhaber folgende Möglichkeiten für die Begrenzung bzw. Sperre von SEPA Basis-Lastschriften:
- Sie können Lastschrifteinzüge auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzen.
- Sie können sämtliche auf ihr Zahlungskonto bezogenen Lastschriften oder sämtliche von einem oder mehreren genannten Zahlungsempfängern veranlassten Lastschriften blockieren oder lediglich durch einen oder mehrere genannte Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften autorisieren.

Bitte beachten Sie, dass durch diese Begrenzungs- bzw. Sperrmöglichkeiten ihre etwaigen Zahlungspflichten gegenüber dem Zahlungsempfänger unberührt bleiben.

4. ENTGELTE UND KOSTEN

Nach dem Gesetz dürfen für die Bereitstellung der Informationen, die Übersendung von Listen und die Schließung des Kontos keine Entgelte berechnet werden. Ferner sind Vereinbarungen einer Vertragsstrafe im Zusammenhang mit der Kontenwechselhilfe unzulässig. Etwaige sonstige mit einem Kontenwechsel verbundenen Entgelte und Kosten können dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ des übertragenden sowie des empfangenden Zahlungsdienstleisters entnommen werden. Unser „Preis und Leistungsverzeichnis“ können Sie bei uns in der Geschäftsstelle einsehen. Wir händigen Ihnen dieses auf Nachfrage auch gerne aus oder Sie können es im Internet auf unserer Seite www.effektenbank.de abrufen.



5. STREITBEILEGUNG

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit uns in der Eigenschaft als übertragender oder als empfangender Zahlungsdienstleisters besteht die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist.

Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 16 63-31 69, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

Eine Übersicht über alle weiteren außergerichtlichen Streitschlichtungssysteme im Bereich der Finanzwirtschaft kann unter <https://die-dk.de/kontofuehrung/beschwerdestellen/> abgerufen werden.

VIII. Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 DSGVO)

Die Bank verarbeitet personenbezogene Daten, die bei den Kunden erhoben werden.

Namen und die Kontaktdaten des dazu Verantwortlichen:

Tradegate AG Wertpapierhandelsbank (TGAG)

Berliner Effektenbank (BEB)

Kurfürstendamm 119

D – 10711 Berlin

Telefon: (030) 890 21 100

Telefax: (030) 890 21 199

info@tradegate-ag.de

info@effektenbank.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Tradegate AG Wertpapierhandelsbank (TGAG)

Berliner Effektenbank (BEB)

Kurfürstendamm 119

D – 10711 Berlin

datenschutz@tradegate-ag.de



Die Daten werden zur Konto- und Depotführung sowie zum Abschluss von Bank- und Wertpapiergeschäften benötigt. Die Grundlage dafür ist die Aufnahme geschäftlicher Beziehungen, BEB-seitig insbesondere der Konto- und Depoteröffnungsantrag sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Die personenbezogenen Daten erhalten die Bank. Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung und der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufbewahrt. Der Kunde hat jederzeit das Recht, Auskunft über seine personenbezogenen Daten zu verlangen sowie sie löschen oder berichtigen zu lassen. Er kann auch der Verarbeitung widersprechen oder eine Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Außerdem kann er verlangen, dass ihm seine personenbezogenen Daten auf einem Datenträger ausgeliefert werden.

Der Betroffene hat ferner das Recht, sich bei der zuständigen Behörde zu beschweren. Die Beschwerde kann gerichtet werden an:

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Friedrichstr. 219

10969 Berlin

Telefon: (030) 13889 -0

Telefax: (030) 2155050

mailbox@datenschutz-berlin.de



Preise für unsere Angebote

A. Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit Privat- und Geschäftskunden

I. Kontoführung	Preis in EUR
- pro Monat	4,00
- Minderjährige Kunden	0,00

II. Kontoauszüge	
- bei Versand	Portokosten
- für Selbstabholer	analog Portokosten
- Preis für Duplikatserstellung auf Wunsch des Kunden, wenn die Bank ihre Informationspflichten bereits erfüllt und den Grund für die Duplikatserstellung nicht zu vertreten hat	pro Stück 2,50

III. Zahlungsverkehr (außer Überweisungsverkehr)⁴	
1. Schecks:	
Scheckeinzug (Inland)	2,00
Scheckrückgabe aus Scheckeinzug	0,25% des Scheckbetrages mind. 13 EUR / max. 130 EUR
Bereitstellung eines bestätigten LZB-Schecks	0,10% des Scheckbetrages mind. 30 EUR / max. 100 EUR zzgl. fremde Spesen
Bereitstellung eines unbestätigten LZB-Schecks	pro Scheck 30,00
2. Lastschriften	
Lastschrifteinlösung	0,00
Lastschrifteeinzug	0,00
3. Daueraufträge einrichten / ändern	2,50

IV. Karte	
1. Kreditkarten	
Jahrespreis MasterCard Gold	50,00
Jahrespreis MasterCard World Elite	800,00
2. Maestro-Karten	
Jahrespreis	5,00
Ausstellen einer Ersatzkarte auf Wunsch des Kunden (Entgelt entfällt, sofern der Grund für die Inanspruchnahme der Leistung im Verantwortungsbereich der Bank liegt)	5,00



V. Kreditgeschäft

1. Effektenlombarkredite

Zinssatz nach Vereinbarung

Erhöht sich der letzte veröffentlichte Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (nachfolgend „Referenzzinssatz“ genannt) gegenüber dem im vorangegangenen Halbjahr der letzten Zinsanpassung bzw. Zinsvereinbarung ermittelten Referenzzinssatz um mehr als 0,50 Prozentpunkte, so ist die Bank berechtigt, den Sollzinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) maximal um die Veränderung des Referenzzinssatzes anzuheben. Die Bank wird den Sollzinssatz nach billigem Ermessen mindestens um die Veränderung des Referenzzinssatzes senken, wenn sich der Referenzzinssatz um mehr als 0,50 Prozentpunkte ermäßigt hat; bei Zinserhöhungen und Zinssenkungen wird die Bank ihr Ermessen in gleicher Weise ausüben. Zinsänderungen erfolgen unverzüglich nach Veröffentlichung der vorbezeichneten Änderung des Referenzzinssatzes durch schriftliche Mitteilung an den/die Kreditnehmer.

Bei einer Erhöhung des Sollzinssatzes kann/können der/die Kreditnehmer, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kredit innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen. Kündig(t)/(en) der/die Kreditnehmer, so wird der erhöhte Sollzinssatz dem gekündigten Kredit nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird dem/den Kreditnehmer(n) zur Abwicklung des Kredites eine angemessene Frist einräumen.

2. Geduldete Überziehungen

9,50 %

Der Sollzinssatz für die geduldete Überziehung in Euro ist variabel. Dieser beträgt aktuell 9,50 % p. a.. Erhöht sich der letzte veröffentlichte Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (nachfolgend „Referenzzinssatz“ genannt) gegenüber dem im vorangegangenen Halbjahr der letzten Zinsanpassung bzw. Zinsvereinbarung ermittelten Referenzzinssatz um mehr als 0,50 Prozentpunkte, so ist die Bank berechtigt, den Sollzinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) maximal um die Veränderung des Referenzzinssatzes anzuheben. Die Bank wird den Sollzinssatz nach billigem Ermessen mindestens um die Veränderung des Referenzzinssatzes senken, wenn sich der Referenzzinssatz um mehr als 0,50 Prozentpunkte ermäßigt hat; bei Zinserhöhungen und Zinssenkungen wird die Bank ihr Ermessen in gleicher Weise ausüben. Zinsänderungen erfolgen unverzüglich nach Veröffentlichung der vorbezeichneten Änderung des Referenzzinssatzes durch schriftliche Mitteilung an den/die Kreditnehmer.



VI. Auskünfte	Preise in EUR
- Erteilung einer schriftlichen Bankauskunft an Dritte im Auftrag des Kunden	20,00
- Zuschlag für Eilauskünfte	5,00
VII. Avale	
- Urkundenerstellung	50,00
Das Entgelt für diese Leistung bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.	
- Avalprovision	3,00% p.a. (mind. 25,00 EUR)
VIII. Grenzüberschreitender Zahlungsverkehr (außer Überweisungsverkehr)⁴	
1. Scheckzahlungen	
in das Ausland und aus dem Ausland	
- in Euro	0,15% des Scheckbetrags mind. 25 EUR
- in Fremdwährung	0,15% des Scheckbetrags mind. 25 EUR
2. Maestro-BankKarte	
Einsatz der Kundenkarte im Inland	0,00
Einsatz der Kundenkarte im Ausland	1% des Verfügungsbetrags
Verfügung an Geldautomaten (GA)	mind. 5,00 EUR
EUR-Transaktionen in der EU und EFTA ⁵ /	max. 20,00 EUR
Transaktionen Intranational (Europa) ⁶ /	
Transaktionen International ⁷	
Verfügung an Händlerterminals (POS)	1% des Verfügungsbetrags
EUR-Transaktionen in der EU und EFTA ⁵	0,00
Transaktionen Intranational (Europa) ⁶ /	mind. 2,50 EUR
Transaktionen International ⁷	max. 10,00 EUR
3. Kreditkarte	
- Barabhebung am Geldautomaten im Inland	2,00 % mind. 5,00 EUR
- Barabhebung am Schalter im Inland	3,00 % mind. 5,00 EUR
- sonstiger Einsatz der Kreditkarte im Inland	0,00
Erfolgt der Einsatz der Kreditkarte im Ausland, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 1,00% des Umsatzes erhoben.	
IX. Reisezahlungsmittel	Nicht im Angebot
X. Safes/Verwahrstücke	Nicht im Angebot
XI. Sonstiges	
- (außerplanmäßige) Saldenbestätigungen, auf Wunsch des Kunden zusätzlich zu den Quartalsabrechnungen	10,00



B. Preise und Leistungsmerkmale beim Überweisungsverkehr

I. Überweisungen

1. Ausführungsfristen für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁸ (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁹

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wie folgt eingeht:

a) Überweisungsaufträge in Euro

- Belegloser¹⁰ Überweisungsauftrag 1 Bankarbeitstag¹¹
- Beleghafter Überweisungsauftrag max. 2 Bankarbeitstage¹¹

b) Überweisungsaufträge in anderen EWR-Währungen

- belegloser¹⁰/beleghafter Überweisungsauftrag max. 4 Bankarbeitstage¹¹

2. Ausführungsfristen für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁸ (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wie folgt eingeht:

Überweisungsaufträge in Euro

- Belegloser¹⁰ Überweisungsauftrag max. 4 Bankarbeitstage¹¹
- Beleghafter Überweisungsauftrag max. 4 Bankarbeitstage¹¹

Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- erforderliche Angaben zur Ausführung der Überweisungen nach Nr. 3.1 „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“
- ausreichendes Guthaben oder ein ausreichender Kredit (Deckung)



3. Entgelte

a) Überweisungsausgänge (innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁸ (EWR) in EURO oder in anderen EWR-Währungen⁹)

Kostenteilung

Bei einem Zahlungsvorgang, der mit keiner Währungsumrechnung verbunden ist, tragen Zahlungsempfänger und Zahler jeweils die von ihrer Bank erhobenen Entgelte.

Höhe der Entgelte

- | | |
|---|-----------|
| • Beleglose Überweisungen | 0,00 EUR |
| • Beleghafte Überweisungen bzw. Überweisungen über einen Mitarbeiter | 1,50 EUR |
| • Telegrafische Überweisungen | 15,00 EUR |
| • Überweisungen in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums ⁸ (EWR) mit Währungsumrechnung | 15,00 EUR |



b) Überweisung in Drittstaaten, die weder auf Euro noch auf eine Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates lautet (Drittstaaten-Währung)

Kostenteilung

Der Überweisende trägt alle Entgelte (= EUR-Überweisung), sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Folgende Vereinbarungen sind möglich:

- **SHARE-Überweisung** = Überweisender trägt Entgelte bei seiner Bank und Begünstigter trägt die übrigen Entgelte.
- **BEN-Überweisung** = Begünstigter trägt alle Entgelte (das von der Bank in Abzug gebrachte Entgelt entspricht dem Entgelt einer Share-Überweisung).

Hinweis

- Bei einer **Share-Überweisung** können durch ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut und das Kreditinstitut des Begünstigten vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.
- Bei einer **BEN-Überweisung** können von jedem der beteiligten Kreditinstitute (überweisendes, zwischengeschaltetes oder begünstigtes Kreditinstitut) vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

Höhe der Entgelte

- Überweisungen in das sonstige Ausland 0,15% des Überweisungsauftrages
mind. 25,00 EUR

Wertstellung

Ausführungstag

Umrechnungskurse bei Fremdwährungsgeschäften

Briefkurs: wird angewandt bei der Konvertierung von Währungseingängen mit Verrechnung in EURO

Geldkurs: wird angewandt bei der Konvertierung von Währungsausgängen mit Verrechnung in EURO



Bei Kundengeschäften in fremder Währung (z.B. Zahlungseingänge beziehungsweise -ausgänge) rechnet die Bank den An- und Verkauf von Devisen – soweit nichts anderes vereinbart ist – zu den von ihr ermittelten aktuellen Geld- beziehungsweise Briefkursen ab. Den An- und Verkauf von Devisen, dessen Ausführung der Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis zum Abrechnungstermin nicht mehr möglich ist, rechnet die Bank zu dem jeweiligen Kurs des nächsten Abrechnungstermins ab. Der Geld- beziehungsweise Briefkurs wird unter Berücksichtigung der zum Abrechnungstermin im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung gehandelten Kurs ermittelt.

4. Überweisungseingänge

a. Gutschrift auf Kontokorrentkonto

- maximal ein Geschäftstag nach Eingang des Überweisungsbetrages bei der Bank

b. Wertstellung

Eingangstag

II. Zahlungen aus Lastschriften

Lastschrifteinlösung

0,00 EUR



C. Preise für Wertpapierdienstleistungen für Privatkunden und Geschäftskunden

I. Pauschaler/genereller Hinweis auf VV-Gebühren

Die Entgelte für Dienstleistungen der Vermögensverwaltung werden einzelvertraglich vereinbart. Diese Honorare unterliegen – wie alle Leistungen der Vermögensverwaltung – der Umsatzsteuer.

II. Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren

1. An- und Verkauf

1.1. Provisionen bei Ausführungen im Inland und Ausland

a.) Aktien, Genussscheine und Optionsscheine zzgl. evtl. anfallender Auslandspauschale	1,00% vom Kurswert min.: 35,00 EUR min.: 25,00 EUR
b.) Bezugs- und Teilrechte	1,00% vom Kurswert min.: 2,50 EUR
c.) Verzinsliche Wertpapiere (einschließlich Wandel- und Optionsanleihen sowie Zero-Bonds) und ähnliche Wertpapiere	0,50% vom Kurswert min.: 35,00 EUR
d.) Investmentanteile (nicht börsengehandelt) aufschlag auf den Rücknahmepreis. Die Rücknahme erfolgt zum Rücknahmepreis.	Die Ausgabe erfolgt mit einem Ausgabe- aufschlag auf den Rücknahmepreis. Die Rücknahme erfolgt zum Rücknahmepreis.
e.) Sonstige Wertpapiere (z.B. Index-Partizipationsscheine, Liquidationsscheine, Banken-Restquoten)	1,00% vom Kurswert min.: 35,00 EUR

Zusätzlich wird die Bank die ihr bei der Auftragsausführung von Dritten berechneten Auslagen und fremden Kosten in Rechnung stellen (zzgl. MwSt.).

Umsatzprovision

Ab einem Depotvolumen von mehr als 10.000.000,- beträgt der Provisionssatz - unabhängig von der Art des Wertpapiers - 0,50 %.	mindestens 35,00 EUR
Ab einem Depotvolumen von mehr als 25.000.000,- beträgt der Provisionssatz - unabhängig von der Art des Wertpapiers - 0,25 %.	mindestens 35,00 EUR
Für Kunden die selbstständig und ausschließlich Ihre Orders über das Online-Banking aufgeben, beträgt der Provisionssatz - unabhängig von der Art des Wertpapiers - 0,25 %.	mindestens 15,00 EUR

1.2. Teilausführungen

Kommt es infolge enger Marktverhältnisse zu Teilausführungen, so wird jede Teilausführung wie ein gesonderter Auftrag abgerechnet.

2. Vormerkung von Aufträgen

2.1. Erteilung eines limitierten Auftrages	0,00 EUR
2.2. Änderung eines Auftrages (z.B. Änderung des Limits, der Gültigkeitsdauer etc.)	0,00 EUR



III. Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

1. Entgelt für die Verwahrung von Wertpapieren

Depotpreis 0,15 % vom Kurswert

Depotgebühren

Ab einem Depotvolumen von mehr als 10.000.000,- beträgt die Depotgebühr 0,10 %. Ab einem Depotvolumen von mehr als 20.000.000,- beträgt die Depotgebühr 0,075 %. Ab einem Depotvolumen von mehr als 40.000.000,- beträgt die Depotgebühr 0,05 %.

Die Belastung erfolgt kalenderjährig nachträglich bezogen auf die jeweiligen Montasultimobestände (Ausnahmen: Positionen an Terminbörsen sind entgeltfrei).

Bei unterjährigen Depoteröffnungen oder -schliessungen erfolgt die Berechnung zeitanteilig.

2. Wertpapierauslieferungen/-überträge

- | | |
|--|--|
| 2.1. Auslieferung effektiver Stücke | 30,00 EUR pro Posten
zzgl. MwSt. |
| 2.2. Auslieferung aus Auslandsverwahrung | je nach Aufwand
zzgl. MwSt. |
| 2.3. Überträge an andere Banken | 40,00 EUR pro Posten
zzgl. MwSt. |
| 2.4. Überträge innerhalb der Berliner Effektenbank | 15,00 EUR pro Posten
zzgl. MwSt. Das Entgelt für diese Leistung bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. |

3. Einlieferungen von effektiven Wertpapieren

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 3.1. Einlieferung effektiver Stücke zur Überführung in Girosammelverwahrung | 15,00 EUR pro Posten
zzgl. MwSt. |
| 3.2. Einlieferung effektiver Stücke zur Überführung in Streifbandverwahrung | 50,00 EUR pro Posten
zzgl. MwSt. |
| 3.3. Einlieferung effektiver Stücke zur Überführung in Wertpapierrechnung | 50,00 EUR pro Posten
zzgl. MwSt. |

Zusätzlich wird die Bank die ihr bei der Auftragsausführung von Dritten berechneten Auslagen und fremden Kosten in Rechnung stellen (zzgl. MwSt.).



4. Kapitaltransaktionen Inland und Ausland

4.1. Ausübung von Bezugsrechten	
- neue Aktien, Genussscheine, Wandel- / Optionsanleihen und sonstige Wertpapiere	1,00% vom Bezugs- / Emissionspreis min.: 10,00 EUR
4.2. Umtausch / Übernahme / Rückkauf	0,25% vom Kurswert der neuen Werte, falls nicht notiert, der alten Werte min.: 10,00 EUR
4.3. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Einbuchung der neuen Aktien)	0,25% vom Kurswert min.: 10,00 EUR
4.4. Vorrechtszeichnung	1,00% vom Bezugspreis min.: 10,00 EUR
4.5. Aktiensplit	0,25% vom Kurswert min.: 10,00 EUR
4.6. Ausgabe von Berichtigungs- und Bonusaktien (Stockdividende)	0,25% vom Kurswert min.: 10,00 EUR
4.7. Ausgabe neuer Aktien bei Kapitalherabsetzungen	0,25% vom Kurswert min.: 10,00 EUR
4.8. Spin Off	0,25% vom Kurswert min.: 10,00 EUR
4.9. Dividende, wahlweise in Aktien	0,25% vom Kurswert min.: 10,00 EUR
4.10. Teil-/Resteinzahlung und Liquidationsausschüttung	1,00% vom Einzahlungsbetrag min.: 10,00 EUR

Soweit bei Kapitaltransaktionen eine Vergütung durch die Gesellschaft erfolgt, ist die Durchführung der Transaktionen kosten- und spesenfrei.

Zusätzlich wird die Bank die ihr bei der Auftragsausführung von Dritten berechneten Auslagen und fremden Kosten in Rechnung stellen (zzgl. MwSt.).

5. Ausübung von Options- und Wandelrechten

5.1. Trennung/Zusammenführung von Optionsscheinen gemäß Kundenauftrag	35,00 EUR zzgl. MwSt.
5.2. Ausübung von Rechten aus Optionsscheinen	1,00% vom Options-/Auszahlungspreis min.: 35,00 EUR
5.3. Ausübung von Wandelrechten	0,50% vom Emissionspreis 35,00 EUR pro Posten

6. Umschreibung und Neueintragung von Namensaktien

(soweit dies nicht im Zusammenhang mit einem Kaufgeschäft erfolgt)

- Girosammelverwahrung	25,00 EUR pro Posten zzgl. MwSt.
- Streifbandverwahrung	2,50 EUR pro Urkunde min.: 12,50 EUR zzgl. MwSt.
- Wertpapierrechnung	25,00 EUR pro Posten zzgl. MwSt.

Zusätzlich wird die Bank die ihr bei der Auftragsausführung von Dritten berechneten Auslagen und fremden Kosten in Rechnung stellen (zzgl. MwSt.).



7. Umtausch von Wertpapierurkunden

- | | |
|--|---|
| 7.1. Lagerstellenumbuchung | 50,00 EUR zzgl. MwSt. |
| 7.2. Umtausch bei Fusionen und Umtauschangebote | 0,50% vom Kurswert der neuen Werte, falls nicht notiert der alten Werte
soweit keine Vergütung durch die Gesellschaft erfolgt. |
| 7.3. Barabfindungs- und Rückkaufangebote | 0,50%
soweit keine Vergütung durch die Gesellschaft erfolgt. |
| 7.4. Umtausch von Originalaktien in Miteigentumsanteile/Rücktausch | 0,50% |
| 7.5. Umtausch von Aktien wegen Firmenänderung | 0,50%
soweit keine Vergütung durch die Gesellschaft erfolgt. |

8. Bearbeitung von Kundenaufträgen im Zusammenhang mit der Rückerstattung von ausländischer Quellensteuer gemäss Doppelbesteuerungsabkommen

5,00% vom Rückerstattungsbetrag
min.: 30,00 EUR
max.: 500,00 EUR
pro Rückerstattungsantrag
zzgl. MwSt

- | | | |
|--|-----------------------|--------------------------|
| 9. Depotaufstellungen auf Kundenwunsch | pro Depotaufstellung: | 15,00 EUR
zzgl. MwSt. |
|--|-----------------------|--------------------------|

Zusätzlich wird die Bank die ihr bei der Auftragsausführung von Dritten berechneten Auslagen und fremden Kosten in Rechnung stellen (zzgl. MwSt.).

IV. Dienstleistungen außerhalb der Depotverwahrung (Schaltergeschäfte)

- | | |
|---|--|
| 1. Einlösung von Kupons | nicht im Angebot |
| 2. Einlösung fälliger Wertpapiere | nicht im Angebot |
| 3. Hereinnahme von Wertpapieren zum Umtausch/Stücketausch | 1,00% vom Kurswert
min.: 25,00 EUR
zzgl. MwSt. |
| 4. Bogenerneuerung/Erneuerung beschädigter Stücke | je nach Aufwand
zzgl. MwSt. |
| 5. Überprüfen von Wertpapierurkunden im Kundenauftrag | nicht im Angebot |



V. Börsentermingeschäfte

1. Transaktionsentgelt

1.1. Geschäfte in Optionen und Futures an der Eurex Deutschland	
- Optionen:	0,75% der Optionsprämie
a.) in EURO	min.: 60,00 EUR inkl. MwSt.
b.) in CHF	min.: 100,00 EUR inkl. MwSt.
- Futures	10,00 EUR pro Kontrakt min.: 60,00 EUR inkl. MwSt.
- Optionen auf Futures	0,75% der Optionsprämie min.: 60,00 EUR inkl. MwSt.
1.2. Geschäfte in Optionen und Futures an amerikanischen Terminbörsen	
- Optionen	15,00 USD pro Kontakt min.: 75,00 USD inkl. MwSt.
- Futures	nicht im Angebot
- Optionen auf Futures	nicht im Angebot
1.3. Geschäfte in Optionen und Futures an der LIFFE England	
- Optionen	5,00 GBP pro Kontakt min.: 60,00 GBP inkl. MwSt.
- Futures	nicht im Angebot
- Optionen auf Futures	nicht im Angebot

Ein Transaktionsentgelt wird sowohl bei der Eröffnung als auch bei der Schliessung (Glattstellung) einer Terminposition berechnet.

2. Teilausführungen

Kommt es infolge enger Marktverhältnisse zu Teilausführungen, so wird jede Teilausführung wie ein gesonderter Kontrakt abgerechnet.

3. Vormerkung von Aufträgen

3.1. Erteilung eines limitierten Auftrages	0,00 EUR
3.2. Änderung eines Auftrages (z.B. Änderung des Limits, der Gültigkeitsdauer)	0,00 EUR

4. Ausübung/Auslösung

- Aktienoptionen	1,00% vom Kurswert inkl. MwSt.
- Optionen auf den DAX	35,00 EUR inkl. MwSt.
- Futures	35,00 EUR inkl. MwSt.
- Optionen auf Futures	35,00 EUR inkl. MwSt.



D. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatkunden und Geschäftskunden

Briefkurs: wird angewandt bei der Konvertierung von Währungseingängen mit Verrechnung in EURO

Geldkurs: wird angewandt bei der Konvertierung von Währungsausgängen mit Verrechnung in EURO

Bei Kundengeschäften in fremder Währung (z.B. Zahlungseingänge beziehungsweise -ausgänge) rechnet die Bank den An- und Verkauf von Devisen – soweit nichts anderes vereinbart ist – zu den von ihr ermittelten aktuellen Geld- beziehungsweise Briefkursen ab. Den An- und Verkauf von Devisen, dessen Ausführung der Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis zum Abrechnungstermin nicht mehr möglich ist, rechnet die Bank zu dem jeweiligen Kurs des nächsten Abrechnungstermins ab. Der Geld- beziehungsweise Briefkurs wird unter Berücksichtigung der zum Abrechnungstermin im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung gehandelten Kurs ermittelt.



Fußnoten

¹ Soweit der Auftrag aufgrund der eingeschränkten Handelszeit des XETRA-Systems (bis 17:30) im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsverlaufs nicht mehr rechtzeitig ausgeführt werden kann, wird der Auftrag an eine Präsenzbörse weitergeleitet.

² In bestimmten Fällen kann die Bank den Auftrag auch an eine andere Börse weiterleiten. Dies geschieht namentlich in den Fällen, wenn der Haupthandelsplatz für die entsprechende Aktie nicht in dem Land liegt, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, bzw. wenn die Abwicklung, insbesondere beim Verkauf von im Ausland belegenen Aktien oder die Sicherheit der Erfüllung dies im Interesse des Kunden angezeigt sein lassen.

³ Sollte die Ausführung in Ausnahmefällen an mehr als einer Börse möglich sein, wird die Bank eine Weisung des Kunden einholen, über welche Börse der Auftrag ausgeführt werden soll.

⁴ Zum Überweisungsverkehr siehe Punkt B. Preise und Leistungsmerkmale beim Überweisungsverkehr

⁵ EU + EFTA-Staaten sind derzeit: Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark (einschl. Faröer Inseln, Grönland), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschl. Franz. Guayana, Guadeloupe, Martinique, Réunion, Mayotte, St. Barths, Saint Martin [franz. Teil]), Griechenland, Großbritannien (einschl. Falkland Inseln, Gibraltar, Guernsey und Jersey [Kanalinseln], Isle of Man, Saint Helena, Ascension and Tristan Da Cunha Helena, Südgeorgien und die südlichen Sandwichinseln), Irland, Island, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Lettland, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen (einschl. Svalbard und Jan Mayen, Antarctica), Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Spanien, Slowenien, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan und Zypern.

⁶ Intranational (Europa): EU + EFTA (außer EUR-, SEK-, RON-Transaktionen): Albanien, Armenien, Aserbeidschan, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Israel, Kasachstan, Kirgistan, Kosovo, Kroatien, Makedonien, Moldawien, Montenegro, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Weißrussland.

⁷ International: Unter dieser Rubrik werden alle außerhalb des europäischen Kontinents getätigten Transaktionen aufgeführt.

⁸ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

⁹ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

¹⁰ Dies sind Überweisungsaufträge, die per Online-Banking erteilt werden.

¹¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.